



Das Mietzhaus

die Pfötchenretter e.V.

Weil Tierschutz nicht nur ein Wort ist,
sondern ein Versprechen.

Das Mietzhaus - die Pfötchenretter e.V.
☎ 0160 8502613
✉ dasmietzhaus@mail.de
www.das-mietzhaus.de

Das Mietzhaus – die Pfötchenretter e. V.

– S a t z u n g –

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Das Mietzhaus – die Pfötchenretter e. V.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in 36460 Krayenberggemeinde, OT Kieselbach, Eisfeld 18
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Salzungen eingetragen.

§ 2 Ziel, Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist eine reine Tierschutzorganisation.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Aufnahme, Pflege und Vermittlung freilebender, verloren gegangener, verletzter und notleidender Katzen.
 - Aufklärung über artgerechte Katzenhaltung.
 - Zusammenarbeit mit Tierheimen und Behörden,
 - Durchführung von Kastrationsaktionen mittels Katzenfallen und Käfigen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Mietzhaus – Pfötchenretter e. V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eingenirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins noch sonstige Vermögensvorteile im Falle seiner Auflösung. Es darf im übrigen keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtliche und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer



Das Mietzhaus

die Pfötchenretter e.V.

Weil Tierschutz nicht nur ein Wort ist,
sondern ein Versprechen.

Das Mietzhaus - die Pfötchenretter e.V.
☎ 0160 8502613
✉ dasmietzhaus@mail.de
www.das-mietzhaus.de

pauschalen Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Soll die Ehrenamtspauschale einem Vorstandsmitglied zugutekommen, muss die Mitgliederversammlung diesen Beschluss zustimmen.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die bereit ist, Ziel und Zweck des Vereins zu befahen, zu vertreten und zu fördern.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand; verweigert er die Aufnahme, ist er nicht verpflichtet, die Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eventuell geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Scheinlagen zurückerhalten. Beiträge und Spenden sind keine solchen Einlagen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Wer Mitglied des - Das Mietzhaus – Pfötchenretter e. V. - werden will, muss einen von ihm persönlich unterzeichneten schriftlichen Aufnahmeantrag stellen.
- (2) Mitglied ist, wer gemäß Aufnahmeantrag die Zahlung des ersten Jahresmitgliedsbeitrages geleistet hat. Anschriften- und Namensänderungen müssen der zuständigen Geschäftsstelle mitgeteilt werden.
- (3) Der Verein unterscheidet ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Zu Ehrenmitglieder können u.a. Pflegestellen auf Antrag ernannt werden oder Personen, die aussergewöhnliche Leistungen für den Verein erbringen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.



Das Mietzhaus

die Pfötchenretter e.V.

Weil Tierschutz nicht nur ein Wort ist,
sondern ein Versprechen.

Das Mietzhaus - die Pfötchenretter e.V.
☎ 0160 8502613
✉ dasmietzhaus@mail.de
www.das-mietzhaus.de

(2) Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden.

(3) Als Mitglied kann gestrichen werden, wer seinen Beitrag nicht satzungsgemäß bezahlt. Einer Mahnung des säumigen Mitgliedes bedarf es nicht.

(4) Ein Mitglied wird ausgeschlossen durch Beschluss des Vorstandes,

- a) wenn eine für die Aufnahme maßgebende Voraussetzung für die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr zutrifft,
- b) wenn es das Ansehen des Vereins schädigt oder Unruhe im Verein stiftet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand per Beschluss mit einfacher Mehrheit, nachdem er dem Mitglied Gelegenheit zu einer persönlichen Stellungnahme gegeben hat.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zeitnah nach der Beschlussfassung mitzuteilen.

(5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.

Näheres ist in einer Beitragsordnung festzulegen, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern:

- a) aus dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden



Das Mietzhaus

die Pfötchenretter e.V.

Weil Tierschutz nicht nur ein Wort ist,
sondern ein Versprechen.

Das Mietzhaus - die Pfötchenretter e.V.
☎ 0160 8502613
✉ dasmietzhaus@mail.de
www.das-mietzhaus.de

c) dem Schatzmeister

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (6) Vorstandssitzungen können auch als Audio-/Videokonferenzen durchgeführt werden.
- (7) Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, welches vom Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist für die Dauer von drei Jahren vom Vorsitzenden aufzubewahren. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, Protokolle einzusehen und Kopien anzufordern.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Geschäftsjahr, wenn das vom Vorstand beschlossen wird, einberufen werden oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder das verlangen. Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Versammlung oder lässt einen Versammlungsleiter wählen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet, wenn die Mitgliederversammlung nicht über einen anderen Versammlungsleiter beschließt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, und alle ihr vorgelegten Angelegenheiten sowie auf Antrag des Rechnungsprüfungsausschusses über die Entlastung des Vorstandes. Eine Satzungsänderung darf nur beschlossen werden, wenn dieser als Tagesordnungspunkt in der bei Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigten Tagesordnung enthalten war. Gleichermaßen gilt für die Verabschiedung einer neuen Satzung.



Das Mietzhaus

die Pfötchenretter e.V.

Weil Tierschutz nicht nur ein Wort ist,
sondern ein Versprechen.

Das Mietzhaus - die Pfötchenretter e.V.
☎ 0160 8502613
✉ dasmietzhaus@mail.de
www.das-mietzhaus.de

-
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
 - (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus zwei Revisoren jeweils für die Dauer von drei Jahren
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Rechnungsprüfungsausschusses kann durch die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören und während der letzten Jahre vor dem Amtsantritt in keinem Dienstverhältnis zum Verein gestanden haben.
- (4) Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, mindestens einmal im Geschäftsjahr die Wirtschaftsführung des Vereins zu überprüfen und die dazu erforderlichen Unterlagen einzusehen, dies geschieht durch jeweils zwei Revisoren gemeinsam.
- (5) Die Revisoren haben das Recht, während der Zeit ihrer Amtszeit unvermutet und jederzeit Buch- und Kassenprüfungen vorzunehmen.
- (6) Über die Revisionen ist ein Prüfungsbericht zu erstellen, den die Revisoren unterzeichnen.
- (7) Die Revisoren berichten der Mitgliederversammlung vom Resultat ihrer Prüfung und unterbreiten ihre Vorschläge für die Entlastung der Vorstandsmitglieder.
- (8) Die Revisoren bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Prüfungsausschuss gewählt ist.

§ 11 Finanzen

Die Finanzhoheit des Vereins liegt grundsätzlich beim Vorstand. Näheres hierzu ist in der Finanzordnung geregelt, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 12 Auflösung des Vereins



Das Mietzhaus

die Pfötchenretter e.V.

Weil Tierschutz nicht nur ein Wort ist,
sondern ein Versprechen.

Das Mietzhaus - die Pfötchenretter e.V.
☎ 0160 8502613
✉ dasmietzhaus@mail.de
www.das-mietzhaus.de

(1) Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit anderen Vereinen kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 9 Absatz (4) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn ein dahingehender Antrag mit einer Begründung des Antragstellers und einer Stellungnahme des Vorstandes den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen ist.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB (§§ 47 ff. BGB)

(3) Bei Auflösung des Das Mietzhaus – die Pfötchenretter e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstiger Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Tierhilfe Zella-Mehlis e.V. in 98544 Zella-Mehlis, Kühler Grund 3, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 28. August 2025 in Kraft.

Krayenberggemeinde, den 28. August 2025

Für den Vorstand

Ramona Ritz

Vorsitzende